

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.
Preis vierteljährlich: in Neuenbürg M. 1.35.
Durch die Post bezogen: im Orts- und Nachbarorts-Verkehr M. 1.30. im sonstigen inländ. Verkehr M. 1.40; hierzu je 20 f. Bestellgeld.
Kommunen nehmen alle Postämtern und Postboten jederzeit entgegen.

Anzeigenpreis: die 8 gespaltene Zeile oder deren Raum 12 f. bei Ankaufserteilung durch die Exped. 15 f. Reklamen die 8 gesp. Zeile 25 f. Bei öfterer Insertion entsprech. Rabatt.
Fernsprecher Nr. 4. Telegramm-Adresse: „Enztal, Neuenbürg“.

Nr. 185.

Neuenbürg, Dienstag den 19. November 1912.

70. Jahrgang.

A. Oberamt Neuenbürg.

Bekanntmachung, betr. die Landtagsabgeordnetenwahl.

I. Bei der am 16. November 1912 stattgehabten Wahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Neuenbürg haben von 6153 abgegebenen Stimmen erhalten:

- Dr. Karl Commerell, Sägewerksbesitzer in Pfäfers 3027 St.
 - Dr. Otto Wagner, Gemeinderat in Stuttgart 2880 St.
 - Dr. Karl Häberlein, Schultheiß a. D. in Calmbach 220 St.
- Zersplittert waren 8, ungültig 18 Stimmen.

Da hienach keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist die **Vornahme eines zweiten Wahlgangs** erforderlich. Die zweite Wahl wird **auf Freitag den 29. November 1912 vormittags 10 Uhr bis 7 Uhr abends**

anberaumt. Sie findet auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommission und in den gleichen Wahllokalen wie die erste Wahl statt.

In dem zweiten Wahlgang ist die Wahl nicht auf die im ersten Wahlgang aufgetretenen Bewerber beschränkt, es entscheidet aber nunmehr die verhältnismäßige (relative) Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das durch die Hand des Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission zu ziehende Los.

II. Die **ÖÖ. Ortsvorsteher** haben

1. vorstehende Wahlordnung mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin, also spätestens am Dienstag den 26. ds. Mts. in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen,
2. das gehörig ausgerüstete Wahllokal am Tage der Wahl bereit zu halten, auch wiederum geeignete Personen zur Abgabe der gestempelten Umschläge im Wahllokal aufzustellen.

Der Vollzug des Auftrags ist in Kürze anzuzeigen. Berichte, welche am Dienstag den 26. ds. Mts., nachmittags 4 Uhr noch ausstehen, werden durch Wartboten abgeholt werden.

III. Die **ÖÖ. Wahlvorsteher** werden unter Bezug auf das ihnen demnächst durch die Post zugehende besondere Schreiben aufgefordert, bei Leitung der zweiten Wahl die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten, insbesondere Protokollführer und Beisitzer rechtzeitig zu bestellen. Ferner ist:

1. das Abstimmungsergebnis noch am Abend des Wahltags durch Fernsprecher oder Telegramm hierher mitzuteilen,
2. nach der Wahl das Wahlprotokoll mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß es demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages, also am Samstag den 30. November 1912 zukommt. Die gültigen Stimmzettel sind nicht einzusenden, sondern in versiegeltem Paket auf dem Rathaus gut aufzubewahren. Ebenso sind die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge nicht hierher einzusenden, sondern für die Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise zurückzubehalten. Ihre Zahl ist auf der letzten Seite des Protokolls anzugeben. Der hierauf bezügliche Vordruck ist entsprechend richtig zu stellen.

Den 19. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

A. Oberamt Neuenbürg.

Zur Landtagsabgeordnetenwahl.

Den **ÖÖ. Ortsvorstehern und Wahlvorstehern** geht mit nächster Post zu:

- 1 Mitteilung über die Anordnung eines zweiten Wahlgangs,
- 1 Formular Nr. 15 für das Wahlprotokoll,
- 1 " " 16 für die Gegenliste,
- 1 " " 21 zum Anschlag an das Rathaus.

Der Empfang dieser Formulare ist umgehend hierher anzuzeigen.

Die erforderlichen Wahlumschläge sind den Wahlvorstehern bereits zugegangen.

Den 19. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

A. Oberamt Neuenbürg.

An die Gemeindebehörden.

Die Kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft ist in der Lage, Bücher landwirtschaftlichen Inhalts an Ortsbibliotheken unentgeltlich abzugeben. Bei Gesuchen um wiederholte Zuwendungen von Büchern wäre der Nachweis über eine rege Benützung der Bibliothek zu liefern.

Ein Verzeichnis der Bücher kann von hier aus zur Einsicht mitgeteilt werden.

Auch von der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel werden an Ortsbibliotheken (nicht auch an reine Schulbibliotheken) Bücher hauptsächlich aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelswesens, sowie der Sozialwissenschaft, auf Ansuchen unentgeltlich abgegeben.

Die K. Zentralleitung für Wohltätigkeit unterstützt sodann bedürftige Gemeinden in der Neueinrichtung oder Erweiterung von Ortsbibliotheken durch namhafte Geldbeiträge.

Den 19. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

A. Oberamt Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Vorkehrungen zum Schutz der Obstbäume gegen Wildfraß.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, die Gemeindebaumwarte anzuweisen, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der ihrer Fürsorge unterstellten jungen Obstbäume der Gemeinden gegen Wildfraß ungesäumt zu treffen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Der Schutz der Stämme erfolgt am besten durch Einbinden mit Dornen, Stroh, Pflöcken oder Tannenzweigen; ein Kalkanstrich allein schützt, da er vom Regen abgewaschen wird und durch Frost abblättert, vor Wildfraß nicht in ausreichendem Maß.

Den 19. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

A. Oberamt Neuenbürg.

Bekanntmachung,

betr. die Nachreichung der Fässer.

Es ist Anlaß gegeben, die Vorschriften über die Nachreichung der Fässer in Erinnerung zu bringen:

Die Eichpflicht besteht nur für Wein-, Obstwein- und Bierfässer, nicht auch für Fässer mit anderen Flüssigkeiten; doch sind nicht alle Wein-, Obstwein- und Bierfässer eichpflichtig, sondern nur diejenigen, in welchen diese Getränke bei sachweisem Verkauf dem Käufer überliefert werden. Nicht eichpflichtig und damit auch nicht nachreichspflichtig sind die sogenannten Lagerfässer und die Fässer, welche sich im Eigentum und Besitz von Personen befinden, die Wein, Obstwein und Bier nicht verkaufen. Die zur Befuhr oder zur Einlage von Getränken dienenden Fässer der Wirte müssen jedoch wegen der Wirtschaftsabgaben geeicht sein; eine Nachreichpflicht dieser Fässer besteht aber nicht. Ueber die Nachreichung der Fässer gilt im übrigen folgendes. Weinfässer waren schon bisher eichpflichtig, nicht dagegen Obstwein- und Bierfässer. Die Eichpflicht der Obstweinfässer beginnt am 1. April

ger!

Vertrauen,
Fortschrittlichen
neinen Wählern
eines Vertrauen
zu wollen.

Söfen.

t einen vollen
Mehrheit für
gerlichen Linie
okratie eine
zu verdoppeln!
und Standes-
treten tatkräftig

en.

Volkspartei.

ember 1912.

Teilnahme,
nferer lieben
wiegermutter

her,

egleitung zu
ebenden Ge-

iebenen.

Pforzheim.

heuermann.

ember.

Große Preise
Mittel-Preise
Mittel-Preise
Große Preise
Große Preise
Mittel-Preise
Kleine Preise
Große Preise



1912, diejenige der Bierfässer am 1. Januar 1913. In Württemberg sind aber trotz fehlender Verpflichtung die Obstwein- und Bierfässer regelmäßig schon bisher geeicht worden und tragen auch, ebenso wie die Weinfässer, das Jahreszeichen der Eichung. Die Nach Eichpflicht der vor 1. April 1912 geeichten Wein-, Obstwein- und Bierfässer gestaltet sich also wie folgt:

1. Diejenigen Wein- und Obstweinfässer, welche das Jahreszeichen von 1908 oder eines vorhergehenden Jahres tragen, müssen, wenn sie nach dem 1. April 1912 neugefüllt werden sollen, vor der Neufüllung nachgeeicht werden, sofern sie auch weiterhin bei fahweisem Verkauf zur Ueberlieferung an den Käufer dienen. Tragen sie das Jahreszeichen 1909, 1910 usw., so müssen sie nachgeeicht werden, wenn sie nach dem 1. Januar 1913 bzw. 1. Januar 1914 usw. neugefüllt werden, und zwar vor der Neufüllung; werden sie vor diesen Tagen neugefüllt, so bedarf es der Nach Eichung nicht, doch können sie auch vorher zur Nach Eichung gebracht werden. Alle Wein- und Obstweinfässer, welche am 1. April 1912 gefüllt waren, bedürfen also der Nach Eichung keinesfalls vor ihrer Entleerung.

2. Diejenigen Bierfässer, welche das Jahreszeichen von 1910 oder eines vorhergehenden Jahres tragen, müssen vor 1. Januar 1913 nachgeeicht werden. Bierfässer mit dem Jahreszeichen 1911, 1912 usw. müssen vor 1. Januar 1914 bzw. 1. Januar 1915 usw. nachgeeicht werden.

Die Fässer werden nun zwar von den Eichämtern jederzeit zur Nach Eichung angenommen; aber die Ausführung der Nach Eichung kann erst erfolgen, wenn die Eichbeamten die hierzu erforderliche Zeit haben. In dieser Richtung ist darauf hinzuweisen, daß schon im Januar 1913 die allgemeine Nach Eichung sämtlicher Meßgeräte beginnt und daß diese die Zeit der Eichbeamten das ganze Jahr hindurch im wesentlichen in Anspruch nehmen wird, so daß sie in der Regel nur an wenigen Tagen des Monats Zeit zur Nach Eichung der Fässer haben. Die Besitzer eichpflichtiger Fässer handeln deshalb in ihrem eigenen Interesse, wenn sie rechtzeitig mit dem R. Eichamt über die Nach Eichung der Fässer sich verständigen. Diejenigen Fässer, welche nach den oben dargestellten Vorschriften noch vor 1. Januar 1913 geeicht bzw. nachgeeicht werden müssen, sollten sofort zur Eichung bzw. Nach Eichung vorgelegt werden, da die Besitzer dieser Fässer sich der Bestrafung und Einziehung der Fässer nach § 22 der Maß- und Gewichtsordnung aussetzen, wenn die Fässer nach dem 1. Januar 1913 nicht geeicht bzw. nachgeeicht sind. Die Eichung und Nach Eichung vor diesem Zeitpunkt ist aber nur möglich, wenn die Fässer nicht erst in den letzten Wochen des Jahres vorgelegt werden.

Zu Beginn des Jahres 1913 wird polizeilich geprüft werden, ob die Besitzer der eichpflichtigen und nach eichpflichtigen Fässer ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind.

Den 8. November 1912.

Regierungsrat Hornung.

Bekanntmachung,

betreffend die

Anmeldung von Veränderungen, welche eine Berichtigung des Grund-, Gebäude- oder Gewerbekatasters bedingen.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher (Reg.-Bl. S. 1219) und Art. 60 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amts-

körperschaften (Reg.-Bl. S. 397) sowie § 7 der Anweisung des R. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 23. September 1904 zum Vollzug des Gesetzes betr. Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 8. August 1903 (Amtsbl. des Steuerkollegiums S. 227) werden diejenigen **Grundeigentümer** (und Gefällberechtigten), sowie **Gebäudebesitzer**, bei deren Grundstücken und Gefällen oder Gebäuden während des laufenden Kalenderjahrs eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Änderung des Steuerkatasters zur Folge hat; aufgefordert, hievon **bis 31. Dezember d. J.**, spätestens aber bis zum 15. Januar f. J. bei dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Ebenso sind von den **Gewerbetreibenden** etwaige in ihrem Betrieb eingetretene (nachhaltige) Veränderungen **bis spätestens 31. Dezember d. J.** bei dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht liegt vor:

I. Bei dem **Grundeigentum** und den **Gefällen** in den Fällen von Art. 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. von 1903 S. 344), also insbesondere:

- wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird durch Verwandlung von Aedern in Wiesen, Wald usw. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgut, Hopfengarten, Steinbruch usw. oder durch das Aufhören einer solchen Verwendung;
- wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft verliert;
- wenn eine Grundlast abgelöst wird oder eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den **Gebäuden** in den Fällen von Art. 81 und 82 des obengenannten Steuergesetzes, also insbesondere:

- wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedrigergerissen worden, ganz oder teilweise zugrundegegangen oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist;
- wenn ein Gebäude eine Wertverminderung oder eine Werterhöhung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsehen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist.

III. Bei den **Gewerben** gemäß Art. 100 des obengenannten Gesetzes:

- wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;
- wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;
- wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden ist.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für die ortstäbliche Bekanntmachung des Vorstehenden in ihrer Gemeinde Sorge tragen.

Neuenbürg, den 14. November 1912.

R. Bezirkssteueramt.

Decker, A.-B.

Die Stuttgarter Proporzahlen.

Bei den Proporzahlen für Stuttgart wurden gewählt: Schriftsteller Dr. Lindemann-Degerloch (Soz.) 35 880 St., Schreiner Engelhardt-Cannstatt (Soz.) 24 674 St., Parteisekretär Westmeyer Stuttgart (Soz.) 23 477 St., Oberbahnsekretär Baumann-Stuttgart (nat.) 18 800 St., Oberbürgermeister v. Gauß (Sp.) 12 178 Stimmen, Stadtgartenverwalter Hiller-Stuttgart (W.R.) 13 427 Stimmen. Auf die einzelnen Parteien entfielen: Sozialdemokratie 139 204, Nationalliberale Partei 72 471 und Volkspartei 38 659 (verbundene Wahlvorschläge), Konservative Partei 29 094 und Zentrumspartei 18 513 (verbundene Wahlvorschläge). Von den Höchstzahlen entfallen 3 auf die Sozialdemokratie, 2 auf die verbundenen Wahlvorschläge der Nationalliberalen und der Volkspartei, 1 auf die ebenfalls verbundenen Wahlvorschläge der Konservativen und des Zentrums. Dementsprechend erhalten die Sozialdemokratie 3 Sitze, Nationalliberale Partei 1 Sitz, Volkspartei 1 Sitz, Konservative Partei 1 Sitz.